



ÄGG

Dr. D. Wienand-Kranz, Rothenbaumchaussee 101, 20148 Hamburg

Univ.-Prof. Dr. Dr. Gereon Heuft

1. Vorsitzender des WBP c/o Bundespsychotherapeutenkammer

Klosterstr.64

10179 Berlin

Dr. Dorothee Wienand-Kranz
Rothenbaumchaussee 101
20148 Hamburg

Tel. + E-Mail:
040-459159

wienand-kranz@gmx.de

Hamburg, 20. Februar 2018

Feststellung des WBP in einem „Gutachten zur wissenschaftlichen Anerkennung der Humanistischen Psychotherapie“ vom 11.12.2017, dass die Gesprächspsychotherapie die jetzt gültigen Kriterien zu einer vertieften Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nicht erfülle

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Dr. Heuft, sehr geehrter Herr Prof. Dr. Esser,

der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie (WBP) gemäß § 11 PsychThG hat am 11.12.2017 ein „Gutachten zur wissenschaftlichen Anerkennung der Humanistischen Psychotherapie“ verabschiedet. In diesem Gutachten kommt das Gremium bezüglich der wissenschaftlichen Anerkennung der Gesprächspsychotherapie zu einer anderen Bewertung als in seinem Gutachten vom 16.09.2002. Im Gegensatz zu der damals festgestellten „wissenschaftliche Anerkennung“ der Gesprächspsychotherapie und der damit verbundenen Empfehlung zur Zulassung als Vertiefungsverfahren für eine Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten könne diese jetzt nicht mehr bestätigt werden.

Wir möchten an dieser Stelle angesichts des erforderlichen zeitlichen Rahmens noch nicht auf inhaltliche Einwände gegen die Bewertung eingehen. Wir beanstanden die Durchführung der Bewertung außerhalb des Verfahrens, das § 11 PsychThG vorsieht.

Psychotherapie bzw. die Psychotherapiewissenschaft unterliegt wie alle Wissenschaften kontinuierlichen Veränderungen. Das allein rechtfertigt aber nicht, die in § 11 PsychThG vorgesehene Bewertung in dem von Ihnen eingeschlagenen Weg vorzunehmen. Die Verfahrensweise zur wissenschaftlichen Anerkennung von psychotherapeutischen Verfahren ist durch das Gesetz festgelegt. Um eine einheitliche Anerkennungspraxis durch die zuständigen Behörden zu ermöglichen, schreibt das Gesetz vor, dass die zuständigen Behörden eine gutachterliche Stellungnahme auf Bundesebene herbeiführen. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Länder etwa mit ihren Weiterbildungsordnungen sich daran orientieren.

Das Gutachten im Jahre 2002 wurde auf Wunsch der zuständigen Behörde des Freistaates Bayern erstellt.

Da der WBP für das am 11.12.2017 erstellte und am 19.01.2018 veröffentlichte Gutachten zur Gesprächspsychotherapie als Psychotherapieverfahren weder von einer der zuständigen Landesgesundheitsbehörden, noch von einer Psychotherapeutenkammer, auch nicht von einem psychotherapeutischen Fachverband beauftragt worden ist, diese Prüfung erneut vorzunehmen, erhebt sich die Frage, welchem Interesse diese erneute Prüfung dient?

Wir haben den begründeten Verdacht, dass diese Prüfung im Interesse des G-BAs vorgenommen worden ist.

Ein Grund könnte die seit 10 Jahren bestehende Nichtübereinstimmung des WBP mit dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) in der Bewertung der wissenschaftlichen Anerkennung bzw. Wirksamkeit der Gesprächspsychotherapie sein. Danach ist die Gesprächspsychotherapie zwar berufsrechtlich (durch die Landesbehörden, bestätigt durch das WBP-Votum), nicht aber sozialrechtlich (durch den G-BA) anerkannt. Diesen Widerspruch hat die *Arbeitsgemeinschaft Oberste Landesgesundheitsbehörden (AOLG)* in ihrer 26. Sitzung am 18./19.11.2010 in Nörten-Hardenberg beklagt und einstimmig das BMG aufgefordert, auf den G-BA einzuwirken, diese Diskrepanz aufzuheben und die Gesprächspsychotherapie für das Sozialversicherungswesen anzuerkennen.

Da diese verfassungswidrige Widersprüchlichkeit bisher nicht behoben wurde, hat eine approbierte Psychologische Psychotherapeutin mit Schwerpunkt Gesprächspsychotherapie den G-BA verklagt. Der juristische Vertreter der Klägerin, Prof. Dr. H. Schwemer, hat die Klageschrift (Feststellungsklage) am 25.11.2016 beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg eingereicht. Zur Klageerwidernung des G-BA, die am 19. Mai 2017 beim LSG eingegangen ist, hat die Klägerin inzwischen erneut und umfassend Stellung genommen. Voraussichtlich wird es im Laufe des Jahres 2018 zu einer mündlichen Verhandlung vor dem LSG kommen.

Die von uns beanstandete Begutachtung der Gesprächspsychotherapie durch den WBP führt dazu, dass sich der G-BA in dem anstehenden Gerichtsverfahren nun nicht mehr vorhalten lassen muss, dass er mit seiner Meinung über nicht ausreichende Wirksamkeit und Nutzen von Gesprächspsychotherapie völlig allein dasteht. Dennoch: Er befindet sich immer noch im Widerspruch zu den Auffassungen von u.a.

- Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie (WBP) gem. §11 PsychThG im Jahr 2002
- einer Expertengruppe¹ der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)
- der internationalen Forschung
- und der Meinung der Profession (z.B. Deutscher Psychotherapeutentag).

Die vom WBP vorgenommene Prüfung und deren „Ergebnis“ dienen somit der Stärkung der Position des G-BAs in dem laufenden Gerichtsverfahren. Schon allein wegen dieser Befangenheit wird es voraussichtlich inhaltlich auf die Beurteilung nicht ankommen. Da das in § 11 PsychThG vorgesehene Verfahren nicht eingehalten worden ist, ist die Bewertung ohne jegliche Relevanz. Wir können Sie deshalb nur auffordern, die Bewertung unverzüglich zurückzuziehen.

¹ International ausgewiesene ärztliche und psychologische Psychotherapieforscher unterschiedlicher therapeutischer Orientierung

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dipl.-Psych. Dorothee Wienand-Kranz

Für den Vorstand der Deutschen Psychologischen Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie (DPGG)

Prof. Dr. phil. Jochen Eckert

(Ausbildungsschwerpunkt Gesprächspsychotherapie am Institut für Psychotherapie (IfP) der Universität Hamburg/UKE)

Dipl.-Psych. Birgit Wiesemüller

Für den Vorstand der Gesellschaft für Personzentrierte Psychotherapie und Beratung e.V. (GwG)

Dr. med. Jobst Finke

Für den Vorstand der Ärztlichen Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie (ÄGG)

Verteiler: Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK), Bundesärztekammer BÄK)
Landespsychotherapeutenkammern, Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG)

Nachrichtlich: RA Prof. Dr. Holger Schwemer, Gertrudenstraße 3, 20095 Hamburg

